

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/13059 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Seearbeitsübereinkommen 2006
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Februar 2006**

A. Problem

Am 23. Februar 2006 wurde von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Genf das Seearbeitsübereinkommen 2006 (Seearbeitsübereinkommen) angenommen. Ziel des Übereinkommens ist es, weltweit einheitliche Mindeststandards der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord von Handelsschiffen zu schaffen. Das Übereinkommen wurde von Deutschland noch nicht ratifiziert.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens geschaffen werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Da das Gesetz zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens und die auf seinen Ermächtigungen beruhenden Rechtsverordnungen den Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens in vollem Umfang entsprechen sollen, erwartet die Bundesregierung keinen weiteren Erfüllungsaufwand durch das Ratifizierungsgesetz.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13059 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. April 2013

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Sabine Zimmermann
Vorsitzende

Dr. Heinrich L. Kolb
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13059** ist in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 2013 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Am 23. Februar 2006 wurde von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Genf das Seearbeitsübereinkommen 2006 angenommen. Das Seearbeitsübereinkommen bildet für weltweit etwa 1,2 Millionen Seeleute auf über 65 000 Handelsschiffen die Charta ihrer Arbeitnehmerrechte. Es aktualisiert die Regelungen aus 35 der bisherigen IAO-Seearbeitsübereinkommen und der bisherigen 30 IAO-Seearbeitsempfehlungen aus den Jahren 1920 bis 1996 über Teilbereiche des seemännischen Lebens und fasst sie in einer einheitlichen und in sich geschlossenen Urkunde zusammen.

Ziel des Übereinkommens ist es, weltweit einheitliche Mindeststandards der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord von Handelsschiffen zu schaffen. So soll das Seearbeitsübereinkommen die Grundlage für einen

fairen Wettbewerb in der Seeschifffahrt bilden. Es wird angestrebt, dass die Reeder ihren Wettbewerb um Passagiere oder Ladung nicht zu Lasten der Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute austragen.

Die Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens werden in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens und die auf seinen Ermächtigungen beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt. Der Regierungsentwurf auf Drucksache 17/10959 wird vom Parlament beraten.

III. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13059 in ihren Sitzungen am 24. April 2013 beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13059 in seiner 132. Sitzung am 24. April 2013 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme empfohlen.

Berlin, den 24. April 2013

Dr. Heinrich L. Kolb
Berichtersteller

